

 <p>Niedersachsen / Bremen</p>	 <p>Musterrahmen GL11 Grundförderung + GL12 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten</p>
---	--

<p>Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)</p> <p>Steimbker Wiehbuschwiesen</p>	<p>Landkreis</p> <p>Nienburg/Weser</p>
---	---

<p>Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück <u>sowie</u> den Geltungsbeginn eintragen.)</p> <p>Var. 1 B – Erste Nutzung: Mahd, organische Düngung nach dem 15.06. zulässig; Spätmahd mit Abräumen des Mähguts – gültig ab 01.01.2020</p>

<p>Generell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist • Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 15.06. ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.</p> <p><u>Unentgeltliche Nebenbestimmungen:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Zufütterung ist nicht zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
--

<p>Auflagen GL11 - Grundförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten (siehe Anlage 9 der RL), sowie keine Pflanzenschutzmittel. • Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt. • Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt. • Eine wendende oder lockerende Bodenbearbeitung ist untersagt, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig. • Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). • Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten. 	<p>Förderbetrag 170,- €</p>
--	---

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineralboden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.	6	4
l) Keine Mahd und keine Beweidung vom 01.01. bis 15.06.	9	9
n) Organische Düngung nach dem 15.06. zulässig	0	0
p) Randstreifen 2,5 Meter an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	4	4
p) oder optional: 5 Meter Randstreifen an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	(8)	(8)
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von _____m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszusäen.		
Gesamt GL12: bei 2,5m Randstreifen bzw. (bei 5m Randstreifen)	19 (23)	17 (21)
zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes.	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	332384€	306 (358) €

Kommentiert [KF(1)]: Mit dem 2,5 m Randstreifen auf Moorboden nicht förderfähig:

GL 1	GL 12	E, F, N	Anträge sind möglich, sofern die Bewertungen der beantragten Bewirtschaftungsbedingungen nach der Punktwerttabelle a) Mineralboden eine Punktzahl von mindestens 15 Punkten b) auf Moorboden einen Punktzahl von mindestens 20 Punkte erreichen. Die Bewirtschaftungsbedingungen müssen Bestandteil einer standardisierten regionalspezifischen Bewirtschaftungspakete sein (s. BDA VwK Teil II, Förderschwerpunkt GL - Maßnahme auf Dauergrünland).
------	-------	---------	--

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 19 (23) Punkten = 247 €/ha/Jahr bzw.
(299)

bei anstehendem Mineralboden 17 (21) Punkten = 221 €/ha/Jahr
(273)

ausgezahlt.

Darüber hinaus wird ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

502 (554) €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

476 (528) €/ha/Jahr

ausgezahlt.